Deutscher Bundestag **Drucksache 15/342**

15. Wahlperiode 20. 01. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Dr. Christel Happach-Kasan, Gudrun Kopp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/251 –

Abbau von Steuer- und Bürokratielasten für Land-, Forst-, Weinwirtschaft, Gartenbau und Baumschulen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die jetzigen und die von der Bundesregierung neu vorgeschlagenen Steuererhöhungen gefährden Arbeitsplätze und die Existenzen vieler Unternehmen in der Land-, Forst-, der Baumschul- und in der Weinwirtschaft sowie im Gartenbau. So rechnet der Zentralverband Gartenbau mit dem Verlust von etwa 25 000 Arbeitsplätzen im Gartenbau durch die geplante Erhöhung der Steuern auf Schnittblumen und Pflanzen. Die zunehmende Bürokratie ist ein weiteres Hemmnis insbesondere für die mittelständische Wirtschaft in Deutschland. Der Entwurf eines „Steuervergünstigungsabbaugesetzes" verringert die Attraktivität der bewährten und unbürokratischen Umsatzsteuerpauschalierung und führt daher zu noch mehr Bürokratie.

1. Welche zusätzlichen Steuerbelastungen ergeben sich für die Gartenbau- und Baumschulbetriebe durch die Erhöhung der Umsatzbesteuerung von 7 auf 16 % auf gartenbauliche Erzeugnisse (Blumen, Zierpflanzen u. a.) in Nummer 6 bis 9 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Umsatzsteuergesetz (UStG)?

Eine zusätzliche Steuerbelastung für die Gartenbau- und Baumschulbetriebe ergibt sich durch die Erhöhung der Umsatzbesteuerung auf gartenbauliche Erzeugnisse nur, wenn es den Betrieben nicht gelingt, die höhere Umsatzsteuerbelastung über den Preis auf die Endverbraucher zu überwälzen. Mittel- und langfristig ist die Umsatzsteuer jedoch auf Überwälzung angelegt. Ob und in welchem Ausmaß eine Preiserhöhung zu einer Kaufzurückhaltung führt, lässt sich nicht zuverlässig abschätzen, da dies im Wesentlichen vom Verbraucherverhalten abhängt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Januar 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Welche Mehrbelastungen ergeben sich für die Agrarwirtschaft durch die Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (lebende Tiere) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz in Nummer 1 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG?

3. Welche steuerlichen Mehrbelastungen ergeben sich für die betroffenen Branchen durch die Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Samen, Früchte und Sporen zur Aussaat) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz in Nummer 19 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG?

4. Wie hoch ist die Steuermehrbelastung für die Landwirtschaft durch die Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Stroh und Spreu von Getreide sowie Futterpflanzen) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz in Nummer 23 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG?

5. Welche steuerlichen Mehrbelastungen ergeben sich für die betroffenen Branchen durch die Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz in Nummer 37 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG?

6. Welche Steuerbelastungen ergeben sich für die Landwirtschaft und die betroffene Agrarwirtschaft durch die Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (tierische und pflanzliche Düngemittel) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz in Nummer 45 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG?

7. Welche steuerliche Mehrbelastung ergibt sich für die Forstwirtschaft durch die Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte (Brennholz und Holzabfälle) mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz in Nummer 48 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG?

8. In welcher Höhe wird die Agrarwirtschaft durch die Umsatzbesteuerung von Tieraufzucht und -haltung, Pflanzenanzucht und die Teilnahme an Leistungsprüfungen für Tiere mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigten Satz in § 12 Abs. 2 Nr. 3 UStG belastet?

9. In welcher Höhe wird die Wirtschaft durch die Umsatzbesteuerung der Vatertierhaltung, Tierzucht u. a. mit dem Regelsatz statt der derzeitigen Besteuerung mit dem ermäßigtem Satz in § 12 Abs. 2 Nr. 4 UStG belastet?

Die folgenden Fragen 2 bis 9 werden zusammengefasst beantwortet, da sie im Wesentlichen auf den gleichen Sachverhalt abstellen.

Die Umsatzsteuer ist in ihrer wirtschaftlichen Wirkung eine allgemeine Verbrauchsteuer, mit der grundsätzlich der gesamte private und öffentliche Verbrauch – d. h. vom Endverbraucher erworbene Güter und in Anspruch genommene Dienstleistungen – belastet wird. Somit kann sich eine Mehrbelastung für die verschiedenen Bereiche der Agrarwirtschaft durch die höhere Umsatzbesteuerung landwirtschaftlicher Vorprodukte und sonstiger Leistungen nur dann ergeben, wenn der Unternehmer nicht zur Regelbesteuerung optiert und somit nicht oder nur zum pauschalen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei einer Option zur Regelbesteuerung ist die Umsatzsteuer für jeden Unternehmer in der Unternehmerkette durch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ergebnisneutral. Die Entscheidung, welche Besteuerungsform – ergebnisneutrale Regelbesteuerung oder Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG – die günstigere ist, muss jeder Unternehmer aufgrund seiner speziellen wirtschaftlichen Situation selbst treffen.

Die Höhe der Belastungen für u. a. die vorstehend aufgeführten Steuertatbestände ergibt sich aus dem Finanztableau, das dem Gesetzentwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz beigefügt ist. Eine sozioökonomische Betrachtung der finanziellen Auswirkungen auf einzelne Wirtschaftsbereiche liegt nicht vor und kann in dieser gewünschten detaillierten Form wegen fehlender amtlicher Daten nicht erstellt werden.

10. Mit welchen Belastungen muss die Wirtschaft und insbesondere die Weinwirtschaft durch die Abschaffung des Abzugs von Aufwendungen für Geschenke als Betriebsausgaben in § 4 Abs. 5 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) rechnen?

    Welche Bereiche der Agrarwirtschaft sind in welcher Höhe betroffen?

Nach ersten groben Schätzungen erreichen die Steuermehreinnahmen aufgrund der Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs für Aufwendungen von Geschenken, soweit es sich nicht um Werbeartikel handelt, eine Größenordnung von 70 Mio. Euro. Inwieweit diese Mehreinnahmen auf den Bereich der Agrarwirtschaft, insbesondere auf den Bereich der Weinwirtschaft, entfallen, lässt sich nicht ermitteln.

11. In welchem Umfang und welcher Höhe ist die Agrarwirtschaft durch die Senkung der Abschreibungssätze für Gebäude in Betriebs- und Privatvermögen auf einheitlich 2 % betroffen?

Die finanziellen Auswirkungen der Senkung der Abschreibungen für Gebäude auf einheitlich 2 % können mangels belastbarer Daten nicht nach Wirtschaftsbereichen aufgeteilt werden.

12. Mit welcher steuerlichen Mehrbelastung für die Agrarwirtschaft rechnet die Bundesregierung durch die Abschaffung der Spekulationsfrist in § 23 EStG für Grundstücke (bisher zehn Jahre) und anderes Vermögen (bisher ein Jahr)?

Die Neuregelung der Besteuerung von Spekulationsgewinnen betrifft das Privatvermögen der Steuerpflichtigen. Insofern ist der Wirtschaftszweig Agrarwirtschaft durch diese Steuerrechtsänderung nicht spezifisch betroffen. Inwieweit das Mehraufkommen von insgesamt 650 Mio. Euro im Entstehungsjahr für die Neuregelung auf Veräußerungsgewinne im Privatvermögen von Land- und Forstwirten entfällt, kann nicht ermittelt werden.

13. Wie hoch ist die Mehrbelastung für die Agrarwirtschaft durch die Begrenzung des Verlustvortrages auf 50 % des positiven Gesamtbetrages der Einkünfte?

Bei der Begrenzung des Verlustvortrags handelt es sich grundsätzlich lediglich um eine zeitliche Verlagerung der Steuerbelastung, da durch die Neuregelung kein Verlustverrechungsvolumen vernichtet wird. Eine Aufteilung der finanziellen Auswirkungen der Verlustbegrenzung auf einzelne Wirtschaftsbereiche ist nicht möglich.

14. Stimmt die Bundesregierung der These zu, dass das „Steuervergünstigungsabbaugesetz“ anstatt einer Steuervereinfachung zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand sowohl auf Seiten der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung führt?

Nein, die Bundesregierung stimmt dieser These nicht zu.

15. Durch welche weiteren Änderungen im „Steuervergünstigungsabbaugesetz“ und in welcher Höhe – aufgeschlüsselt nach den o. g. Bereichen – ist die Agrarbranche weiterhin betroffen?

Die finanziellen Auswirkungen für die im Gesetzentwurf zum Steuervergünstigungsabbaugesetz enthaltenen Maßnahmen ergeben sich aus dem Finanztableau, das der Gesetzesvorlage beigefügt ist. Eine sozioökonomische Aufbereitung des Steuervergünstigungsabbaugesetzes nach den gewünschten Bereichen mit den entsprechenden finanziellen Auswirkungen ist mangels amtlicher Daten nicht möglich.

16. Welche Steuermehrbelastungen – aufgeschlüsselt nach Land-, Forst- und Weinwirtschaft, Gartenbau und Baumschulen sowie den vor- und nachgelagerten Bereichen der Agrarwirtschaft – entstehen insgesamt durch das „Steuervergünstigungsabbaugesetz“?

Eine sozioökonomische Aufgliederung in der gewünschten Form liegt nicht vor. Im Übrigen wird wegen der angesprochenen Steuermehrbelastungen auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 9 verwiesen.

17. Mit welchen Belastungen – aufgeschlüsselt nach Land-, Forst- und Weinwirtschaft, Gartenbau und Baumschulen – ist durch die Abschaffung der Durchschnittssatzbesteuerung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in § 24 UStG zu rechnen?

18. Mit welcher steuerlichen Mehrbelastung für die Agrarwirtschaft – aufgeschlüsselt nach den o. g. Bereichen – rechnet die Bundesregierung durch die Absenkung der Vorsteuerpauschale von 9 auf 7 %?

Die Fragen 17 und 18 werden zusammengefasst beantwortet, da sie im Wesentlichen auf den gleichen Sachverhalt abstellen.

Sollte die tatsächliche Vorsteuerbelastung (z. B. auf Grund der Anhebung des Umsatzsteuersatzes für den Erwerb landwirtschaftlicher Vorprodukte) steigen, können die betroffenen agrarwirtschaftlichen Betriebe jederzeit zur ergebnisneutralen Regelbesteuerung optieren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 9 verwiesen.

19. Welchen Beitrag zum Abbau von Bürokratie erwartet die Bundesregierung von dieser Maßnahme?

Die Wahrnehmung der Option zur Regelbesteuerung aufgrund steigender Vorsteuerbelastung ist zumutbar. Die damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen werden sich in vertretbaren Grenzen halten.

20. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass in nahezu allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine vergleichsweise einfache und unbürokratische Regelung gilt?

Nach Artikel 25 der 6. EG-Richtlinie können die Mitgliedstaaten für landwirtschaftliche Erzeuger, bei denen die Anwendung der normalen Mehrwertsteuerregelung auf Schwierigkeiten stoßen würde, als Ausgleich für die Belastung durch die Mehrwertsteuer, die auf die von den Pauschallandwirten bezogenen Gegenstände und Dienstleistungen gezahlt wird, eine Pauschalregelung anwenden. Die Mitgliedstaaten haben hiervon in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Die nationale Regelung schöpft mit der Möglichkeit, dass alle landwirtschaftlichen Betriebe diese Regelung anwenden können, den Gemeinschaftsrahmen auch im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten relativ weit aus.

21. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob und in welchem Umfang die Agrarbranche nach der Absenkung der Vorsteuerpauschale von 9 auf 7 % weiterhin von der Pauschalierung Gebrauch machen wird?

Die Entscheidung, ob die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG für einen Land- und Forstwirt auch künftig noch günstig ist, muss jeder anhand seiner spezifischen wirtschaftlichen Situation selbst treffen. In die Entscheidung fließen neben monetären Aspekten – wie zusätzliche Kosten für Aufzeichnungen und Umsatzsteuererklärungen – auch nicht monetäre Gesichtspunkte (z. B. Zeitaufwand) ein. Wie viele Landwirte weiterhin von der Pauschalierung Gebrauch machen werden, kann daher nicht zuverlässig abgeschätzt werden.

22. Sieht die Bundesregierung in der vorgeschlagenen Änderung der Durchschnittssatzbesteuerung eine Stärkung der unternehmerischen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft in Deutschland?

Die vorgesehene Änderung zur Absenkung der Durchschnittssatzbesteuerung dürfte ohne Einfluss auf die unternehmerische und wettbewerbsfähige Situation der Landwirtschaft in Deutschland bleiben.

23. Wie bewertet die Bundesregierung die These, dass durch die faktische Abschaffung der Umsatzsteuerpauschalierung ein EU-rechtlich zulässiges Vereinfachungs- und Pauschalierungsverfahren aufgegeben wird und so die nationale Steuerpolitik in diesem Bereich zum Wettbewerbsnachteil führt?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass durch die Absenkung des Durchschnittssatzes von 9 auf 7 % die Umsatzsteuerpauschalierung faktisch abgeschafft wird und für die deutsche Landwirtschaft ein Wettbewerbsnachteil entsteht. Nähere Erläuterungen hierzu ergeben sich aus den Antworten zu den Fragen 21 und 22.

24. Ist der Bundesregierung bekannt, dass ihre Pläne bei der Mehrzahl der Betriebe zu 12 zusätzlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, einer Jahresanmeldung und Zusatzkosten für Buchführung und Steuerberatung von 500 bis 1 000 Euro pro Betrieb führen, und sieht sie darin einen Beitrag zum Bürokratieabbau?

Soweit landwirtschaftliche Unternehmer zur Regelbesteuerung optieren, entstehen zwar zusätzliche Aufwendungen für Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten, die sich jedoch in vertretbaren Grenzen halten.

25. Welche positiven Effekte erhofft sich die Bundesregierung von der faktischen Abschaffung der Umsatzsteuerpauschalierung für Nebenerwerbs- und Zuerwerbslandwirte und für den ländlichen Raum in strukturschwachen Gebieten?

Die Bundesregierung geht – wie in Frage 23 ausgeführt – nicht davon aus, dass durch die Absenkung des Durchschnittssatzes von 9 auf 7 % die Umsatzsteuerpauschalierung faktisch abgeschafft wird. Sollte bei Nebenerwerbs- und Zuerwerbslandwirten ein Wechsel aus der Pauschalierung stattfinden, ergibt sich bei ihnen keine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Situation, soweit künftig unter den Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung nach § 19 Abs. 1 UStG die Umsatzsteuer nicht erhoben wird.

26. Welche steuerlichen Entlastungen und in welcher Höhe stehen dem Abbau von so genannten steuerlichen Sondertatbeständen in der Agrar-, Forst-, Wein-, Gartenbau- und Baumschulenbranche gegenüber?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Ziel des Steuervergünstigungsabbaugesetzes ist es, ungerechtfertigte, ökonomisch fragwürdige und ökologisch schädliche Steuersubventionen und Steuervergünstigungen gezielt abzubauen und damit sowohl einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung als auch zur Erhöhung der Transparenz und zur Steuervereinfachung zu leisten. Aus diesem Grund wird es keine neuen sektoralen Steuervergünstigungen geben. Dies würde auch der Zielsetzung der Regierung widersprechen, steuerlich motivierte Wettbewerbsverzerrungen zu mindern und somit zu einer Stärkung der Marktkräfte beizutragen. Stattdessen wird die langfristig ausgerichtete Politik der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage bei Senkung der Steuertarife beibehalten, die allen Sektoren zugute kommt und auf deren Grundlage sich ein arbeitsplatzschaffendes Wachstum erst entfalten kann.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333